



## EU/CE Zertifizierung von Personen und Managementsystemen

### Zertifizierungsordnung für „Personenzertifizierte Sachverständige“

#### § 1 Rechtsstellung, Berufsbezeichnung

**(1)** Durch eine gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012 befähigte Zertifizierungsstelle wird ein „personenzertifizierter Sachverständiger“ nach erfolgreicher Prüfung zertifiziert. Die/der personenzertifizierte Sachverständige übt immer einen freien Beruf aus. Und diese Tätigkeit ist auch immer als Gewerbe anzusehen. Jedoch greift der Grundsatz des Akkreditierungsanspruchs nicht. Dies liegt daran, dass in vielen Sach- und Fachbereichen eine Akkreditierung nicht möglich ist.

**(2)** Durch das Bestehen der Zertifizierungsprüfung darf die Bezeichnung „personenzertifizierter Sachverständiger“ bei Tätigkeiten auf allen Gebieten der Sachverständigentätigkeit geführt werden.

**(3)** Nach der Zertifizierungsordnung ist auch eine „personenzertifizierte Sachverständige“ ein „personenzertifizierter Sachverständiger“. In diesem Fall wird lediglich die weibliche Form der Bezeichnung geführt.

**(4)** Bezeichnungen, die auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder frühere Bezeichnungen hinweisen, dürfen innerhalb der Tätigkeit nach §2 nicht geführt werden. Von diesem Passus bleibt das Recht auf das Führen von akademischen Graden, unberührt.

#### § 2 Aufgaben des Berufes

**(1)** Durch den „personenzertifizierten Sachverständigen“ werden Sachverständigenaufgaben wahrgenommen. Ihm/Ihr können ebenfalls Gerichtsaufträge, Aufträge von Versicherern sowie private Aufträge zur Bearbeitung übertragen werden.

**(2)** Es besteht durch den „personenzertifizierten Sachverständigen“ darüber hinaus auch das Recht, neben den Aufgaben aus Absatz 1 auch noch andere Arbeiten aus dem Sachverständigengebiet wahrzunehmen. Es darf jedoch nicht zu gravierenden Überschneidungen zu anderen Sach- und Fachgebieten kommen. Zu einem Zertifikatsverlust kommt es bei einer permanenten Überschreitung des Fachgebietes.

**(3)** Es kann für den „personenzertifizierten Sachverständigen“ auch zu einer Beauftragung in Bezug auf Tatbestände an Grund und Boden, kommen.

**(4)** Unter Berufung der Qualifikation und Fachkenntnis kann er als Sachverständiger auftreten. Dies ist vor allem bei beratenden und gutachterlichen Tätigkeiten der Fall.



### § 3 Antrag auf Zertifizierung

(1) Auf Antrag ist die Zertifizierungsprüfung zuzulassen. Es müssen jedoch die Zulassungsvoraussetzungen nach §4 erfüllt sein.

(2) Bei der Zertifizierungsstelle ist der Antrag in schriftlicher Form zu stellen.

(3) Neben dem Antrag sind auch Nachweise und Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 der Zertifizierungsordnung beizufügen, sowie:

1. *der Zertifizierungsvertrag und Schiedsvertrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben,*
2. *der tabellarische Lebenslauf mit Lichtbild und in digitaler Form per E-Mail,*
3. *das aktuelle polizeiliche Führungszeugnis,*
4. *eine Erklärung, ob der Antragsteller an einem Zertifizierungsverfahren in den letzten fünf Jahren teilgenommen hat, und wenn ja, mit welchem Erfolg und bei welcher Zertifizierungsstelle. Diese Angabe kann mündlich erfolgen.*
5. *stammt der Antragsteller aus dem nicht deutschsprachigen Raum, muss ein Nachweis der deutschen Sprache in Wort und Schrift in Form eines anerkannten Sprachtests, erfolgen*
6. *Zeugniskopien des höchsten Ausbildungsabschlusses,*
7. *Nachweis zur Bestätigung der praktischen Tätigkeit nach § 4,*
8. *es können zwei anonymisierte Arbeitsproben eingefordert werden, welche sich in Form und Inhalt unterscheiden, und nicht älter als zwei Jahre sind,*
9. *eine Hausarbeit/Probegutachten über die örtlichen Gegebenheiten seines Faches.*

(4) Die Zertifizierungsbedingungen werden vom Antragsteller mit der gültigen Antragstellung anerkannt. Dementsprechend verpflichtet sich dieser der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen.

(5) Durch die Zertifizierungsstelle müssen alle wesentlichen Unterlagen eingesehen werden. Dies entspricht der Pflicht und dem Recht der Zertifizierungsstellen. Darüber hinaus kann der Antragsteller angehört oder Auskünfte Dritter eingeholt werden.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung zum „personenzertifizierten Sachverständigen“ erhält, wer:

1. *ein abgeschlossenes Studium als Diplomingenieur oder Master der jeweiligen Fachrichtung nachweisen kann bzw. über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügt oder*
2. *ein abgeschlossenes Studium als Diplomingenieur (FH) oder Bachelor erlangt hat bzw. über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügt oder*
3. *Handwerksmeister, Techniker oder über gleichwertige prüfbare Kenntnisse verfügt.*
4. *oder hauptberuflich, überwiegend als Sachverständiger für das beantragte Zertifizierungsgebiet mindestens 5 Jahre tätig gewesen ist. Dabei muss die Beschäftigung durchgehend ausgeübt worden sein und darf auch nicht länger als 2 Jahre vor der Antragstellung zurückliegen. Dabei muss die Beschäftigung*



sich vorwiegend auf den §2 Abs. 1 und die darin enthaltenen Tätigkeiten beziehen.

**5.** die erforderliche persönliche Eignung für den Beruf, die Zuverlässigkeit sowie rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzt.

**(2)** Die nach Absatz 1 Nummer 5 geforderte persönliche Eignung und Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben wenn:

- 1.** der Antragsteller durch rechtskräftiges Urteil in ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist.
- 2.** infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder aufgrund einer Sucht dauernd unfähig ist, den Beruf eines „personenzertifizierten Sachverständigen“ auszuüben.
- 3.** der Sachverständige muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sollte der Sachverständiger von einem Insolvenzverfahren aktuell oder in der Vergangenheit betroffen gewesen sein, so kann eine Personenzertifizierung auch noch in Betracht kommen. In diesem Fall muss aber sichergestellt werden, dass das Ansehen des Sachverständigen in der Öffentlichkeit nicht gelitten hat. Auch muss die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit weiter gewährleistet sein.
- 4.** sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlen, oder dass seine Leistungen oder sein persönliches Verhalten schwerwiegende Mängel aufweisen.
- 5.** Ein Antragsteller nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist nur dann zuzulassen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit nach § 2 Abs. 1 besitzt. Den Nachweis über die notwendigen rechtlichen, unternehmensgestaltenden und technischen und kaufmännischen Kenntnisse hat der Antragsteller in einer Überprüfung vor einem Prüfungsausschuss nach § 5 oder in einem Anerkennungsverfahren zu erbringen.

**(3)** Die Zulassung darf versagt werden, wenn

- 1.** die benötigten Unterlagen unter § 3 unvollständig sind.
- 2.** die genannten Zulassungsvoraussetzungen unter § 4 nicht erfüllt sind.
- 3.** der Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bereits drei Zertifizierungsprüfungen gemäß § 6 und 7 nicht bestanden hat. Darüber hinaus dürfen seit dem Datum der ersten Prüfung auch keine fünf Jahre verstrichen sein.
- 4.** für das Zertifizierungsverfahren die Gebühren nicht gezahlt wurden.
- 5.** Zur Ergänzung fehlender, unter § 3 genannter, Unterlagen kann dem Antragsteller eine angemessene Frist gesetzt werden.
- 6.** Sofern der Antragsteller alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und wird er zur Prüfung zugelassen, hat er baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten, die Prüfung abzulegen. Prüfungstermine und Orte sind dem Antragsteller schriftlich durch die Zertifizierungsstelle bekannt zu geben.



## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Durch die Geschäftsleitung werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen.
- (2) Dabei muss die Eignung der Mitglieder im Prüfungswesen sichergestellt werden. Für das Prüfungsgebiet muss die entsprechende Sachkunde vorhanden sein.
- (3) Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Prüfungskommission besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Personen des Prüfungsausschusses. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig.
- (5) Die Geschäftsleitung entscheidet über die jeweilige Zusammensetzung von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission.

## § 6 Schriftliche Prüfung

- (1) Der Antragsteller muss in der Prüfung nachweisen, dass in dem festgelegten Zeitrahmen mit den zugelassenen Hilfsmitteln Problemstellungen des Faches lösen kann.
- (2) Durch den Prüfungsausschuss werden die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt. Mit der Einladung zur Prüfung werden diesem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Über jede schriftliche Prüfung wird vom Aufsichtsführenden ein Protokoll geführt. In diesem werden alle relevanten Vorkommnisse dokumentiert.
- (4) Versäumte Zeit kann der Antragsteller bei einer Verspätung nicht nachholen. Beträgt die Verspätung mehr als 30 Minuten kann der Antragsteller von der Prüfung durch den Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden.
- (5) Nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden der Prüfungsraum verlassen werden.
- (6) In beschränktem Maß kann der Zeitrahmen an die Problemstellung angepasst werden. Dabei liegt das Maximum bei 15 Minuten.
- (7) Vor der Prüfung ist dem Antragsteller die angesetzte Gesamtdauer mitzuteilen.
- (8) Die Prüfung ist in mehrere Teilbereiche eingeteilt. In diesen müssen verschiedene Problemstellungen bearbeitet oder fehlerhafte Arbeiten berichtigt werden. Durch das Prüfstoffverzeichnis bzw. ein Rahmenlehrstoffplan wird näheres geregelt.
- (9) Damit die Prüfung bestanden werden kann, muss in jedem Teilbereich mindestens 50%, im Gesamtdurchschnitt mindestens 70%, der maximal möglichen Punkte erreicht werden.



- (10)** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses übernehmen die Bewertung.
- (11)** Am gleichen Tag wird dem Antragsteller sein Ergebnis mitgeteilt.
- (12)** Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung. Ist das Prüfungsergebnis größer als 70% ist eine mündliche Prüfung nicht mehr nötig.
- (13)** Sollte der Antragsteller die schriftliche Prüfung nicht bestehen, so kann er frühestens nach sechs Monaten die Prüfung wiederholen. In diesem Fall muss ein neuer Antrag bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

## **§ 7 Mündliche Prüfung**

- (1)** Die Prüfung besteht für den Antragsteller aus Fragen, die sich auf verschiedene Bereiche des Prüfstoffverzeichnisses beziehen und beantwortet werden müssen.
- (2)** Auch Fragen zu der Hausarbeit und den eingereichten Arbeitsproben sind zulässig.
- (3)** Damit die Prüfung bestanden werden kann, müssen mindestens 70% der maximal möglichen Punkte erreicht werden.
- (4)** Ein stichpunktartiges Protokoll ist über die Prüfung zu führen.
- (5)** Die Prüfung ist niemals. Gemäß § 5 Abs. 4 ist die Prüfung vor der Prüfungskommission abzulegen. Dennoch dürfen auch Vertreter der Zertifizierungsstelle oder andere zugelassene Personen der Prüfung beiwohnen.
- (6)** Die Prüfungsdauer pro Antragsteller beträgt mindestens 180 Minuten. Die Prüfungszeit kann um 30 Minuten verlängert oder verkürzt werden.
- (7)** Von der Prüfungskommission wird die gesamte Prüfungsleistung beurteilt und das Ergebnis wird dem Antragsteller spätestens am Ende der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (8)** Sofern die schriftliche, mündliche oder die Gesamtprüfung nur knapp bestanden wurde, kann von dem Prüfungsausschuss eine vermehrte Weiterbildung innerhalb der ersten zwei Jahre in einem oder mehreren Themenbereichen verlangt werden. Darüber hinaus können auch mehrere Arbeitsproben innerhalb des ersten Jahres eingefordert werden.
- (9)** Von den Prüfern ist das Prüfungsergebnis zu dokumentieren. Der Abschlussbericht mit Empfehlung an den Zertifizierungsausschuss ist im Anschluss an die einzelnen Prüfungen zu verfassen.
- (10)** Sofern die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, kann diese frühestens nach drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die schriftliche Anrechnung wird in diesem Fall angerechnet. Generell ist aber nur eine Wiederholung möglich. Das positive Ergebnis der schriftlichen Prüfung verfällt im Anschluss.



**(11)** Sofern Abs. 10 eintritt, gilt jeder weitere Versuch als Wiederholungsprüfung. In diesem Fall muss ein erneuter Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

**(12)** Sollte während der Prüfung eine Prüfungsunfähigkeit oder angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens auftreten, müssen unverzüglich, spätestens aber vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, die bei dem jeweiligen Prüfungsausschuss oder der Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden.

## **§ 8 Zertifikatserteilung**

**(1)** Die Zertifizierungsstelle wird den „personenzertifizierte Sachverständige“ durch Aushändigung eines Kompetenz-Zertifikats zertifizieren. Auf dem Zertifikat müssen folgende Angaben vorhanden sein:

- 1. Zeichen der Zertifizierungsstelle,*
- 2. Name der zertifizierten Person und eine eindeutige Identifikationsnummer,*
- 3. Name der Zertifizierungsstelle,*
- 4. einen Verweis auf die Referenznorm oder andere relevante Dokumente, einschließlich der Aus-gabe, auf welche die Zertifizierung gründet ist,*
- 5. den Geltungsbereich der Zertifizierung, einschließlich der Gültigkeitsbedingungen und Einschränkungen für die zertifizierten Kompetenzen,*
- 6. Gültigkeits- und Ablaufdatum der Zertifizierung,*
- 7. eigenhändige persönliche Unterschrift der zertifizierten Person,*
- 8. eigenhändige persönliche Unterschrift des Geschäftsführers/Leitung der Zertifizierungsstelle.*

**(2)** Dem Zertifikatsinhaber/in wird zusätzlich ein Zertifizierungsstempel ausgehändigt. Dieser trägt die Angaben nach Abs. 1 Nr. 2,3,4,5 und 6.

**(3)** Das Logo der Zertifizierungsstelle in Verbindung mit der Zeichensatzung wird dem Zertifikatsinhaber/in zur Verfügung gestellt.

**(4)** Zertifizierungsurkunde nach Abs. 1, Zertifizierungsstempel nach Abs. 2 und Logo der Zertifizierungsstelle nach Abs. 3 bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle.

**(5)** Eine Akte wird über die/den Zertifizierte/n wird bei der Zertifizierungsstelle angelegt.

**(6)** Sofern nichts anderes bestimmt wird, erlischt das Zertifikat, der Ausweis und Stempel mit dem Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats nach fünf Jahren. Eigentum der Zertifizierungsstelle bleiben Zertifikat, Ausweis und Stempel. Entsprechend müssen diese nach Ablauf an die Zertifizierungsstelle wieder zurückgesandt werden.



## § 9 Bekanntmachung

Von der Zertifizierungsstelle werden Personenzertifizierung, Sachgebiet, Name und Anschrift gespeichert. Darüber hinaus werden diese Daten auch in Listen oder anderen Datenträgern veröffentlicht. Auf Anfrage sind diese Angaben für jedermann einsehbar und werden zur Verfügung gestellt.

## § 10 Berufsausübung, Berufspflichten

**(1)** Im Rahmen seiner Berufspflichten hat der personenzertifizierte Sachverständige zu handeln. Das Ansehen personenzertifizierter Sachverständige darf durch sein Verhalten nicht beschädigt werden. Der gute Ruf der personenzertifizierten Sachverständige darf nicht in Misskredit gebracht werden.

**(2)** Der personenzertifizierte Sachverständige muss für persönliche geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sorgen.

**(3)** Der personenzertifizierte Sachverständige muss eine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen erledigen und verpflichtet sich für den jeweiligen Auftraggeber die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anweisungen einzuhalten.

**(4)** Der personenzertifizierte Sachverständige darf nur Aufträge übernehmen, für deren Bearbeitung er die erforderlichen Fähigkeiten, Fachkompetenzen und Erfahrungen besitzt. Darüber hinaus werden nur realistische Leistungs-, Kosten- und Terminabschätzungen abgegeben.

**(5)** Der personenzertifizierte Sachverständige übt seinen Beruf in selbstständiger Weise und eigener Verantwortung aus. Eine gewissenhafte und unparteiische Arbeitsweise sind Hauptbestandteil. Es bestehen keinerlei Einschränkungen in der Ausübung seiner Tätigkeit. Arbeiten werden stets unvoreingenommen und objektiv ausgeführt.

**(6)** Der personenzertifizierte Sachverständige verpflichtet sich Angelegenheiten, die ihm im Rahmen seines Berufes anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Ausnahme bildet in diesem Fall nur die Entbindung der Schweigepflicht. Die Pflicht der Verschwiegenheit bezieht sich auf die bei ihm beschäftigten Personen. Auch nach Ablauf des Zertifikates bleibt die Schweigepflicht bestehen.

**(7)** Sofern Interessenkonflikte auftreten, müssen diese vom Sachverständigen unter Angabe der Fakten, an den Auftraggeber unverzüglich herangetragen werden. sofern der Auftraggeber dennoch auf die Bearbeitung besteht, muss dies von ihm in schriftlicher Form bestätigt werden. Erst dann darf der Auftrag ausgeführt werden. Sofern die Interessenkonflikte während des Auftrages auftreten, muss auch dies dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Es bietet sich in diesem Fall eine Niederlegung des Auftrages an. Der personenzertifizierte Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen, sofern das erforderliche Verhalten die Berufspflicht gefährdet.



**(8)** An die Art und den Umfang des Auftrages sind die Honorare anzupassen. Diese müssen auch im Vorfeld mit dem, Auftraggeber abgestimmt werden. Es darf aber nicht eine Vorteilnahme über das vereinbarte Honorar erfolgen.

**(9)** In der Werbung ist das Verhalten von personenzertifizierten Sachverständigen stets seriös und die Qualifikation wird in Hinblick auf Fähigkeiten und Erfahrungen präsentiert. Die Werbung erfolgt vornehmlich durch Leistung.

**(10)** Der personenzertifizierte Sachverständige führt seine Berufsbezeichnung und den seine Zertifizierung im Rahmen der Berufsausübung nach § 8 Abs. 2.

**(11)** Der personenzertifizierte Sachverständige muss eine erforderliche Einrichtung vorweisen, die entsprechend einer ordnungsgemäßen Ausübung seines Berufs, geeignet ist.

**(12)** Zur Vorbereitung und Nachbereitung der Tätigkeit des personenzertifizierten Sachverständigen sind Mitarbeiter und Hilfskräfte einzusetzen. Generell sind diese Arbeitskräfte auch nur soweit einzusetzen, als dass dies noch vom Sachverständigen überwacht werden kann.

**(13)** Für die Ergebnisse seiner Arbeit ist der personenzertifizierte Sachverständige im vollen Umfang verantwortlich. Darüber hinaus muss auch die Richtigkeit bescheinigt werden. Gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Tätigkeit sowie seiner Verantwortung für seine Mitarbeiter ergeben, muss sich der personenzertifizierte Sachverständige absichern. Dazu dient eine Berufshaftpflichtversicherung. Diese muss auch nach der Dauer der Zertifizierung weiterbestehen.

**(14)** Zu jeder geforderten Leistung muss eine Aufzeichnung vom Sachverständigen angefertigt werden. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- 1. Name des Auftraggebers,*
- 2. Datum der Auftragserteilung,*
- 3. Inhalt des Auftrages,*
- 4. Datum, an dem der Auftrag erfüllt wurde oder Gründe, aus denen er nicht erbracht wurde,*
- 5. Beanstandungen an der Tätigkeit des Sachverständigen und*
- 6. Beschwerden über Inhalt und Ergebnis der erbrachten Leistung.*

**(15)** Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:

- 1. Änderungen seiner Büroanschrift,*
- 2. Änderungen seiner Privatadresse,*
- 3. Änderungen seiner beruflichen Betätigungsform,*
- 4. Verlust seines Zertifikats oder des die Zertifizierung ausweisenden Stempels,*
- 5. Leistung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO bzw. Abnahme der Vermögens-auskunft nach Pfändungsversuch,*
- 6. Stellung eines Insolvenzantrags,*
- 7. Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens,*





- 8. eine rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren,*
- 9. eine andere Berufszulassung, eine staatliche Anerkennung oder eine öffentliche Bestellung bzw. deren Widerruf.*

**(16)** Eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Zertifizierungsstelle besteht zu jeder Zeit. Der Auskunftsaufforderung seitens der Zertifizierungsstelle sollte innerhalb einer Woche nachgekommen werden.

**(17)** Die allgemeinen Berufspflichten werden von der Zertifizierungsstelle überwacht. Nachgegangen wird nur den Vorwürfen über Verstöße gegen die Berufspflichten, wenn diese durch den Beschwerdeführer auch belegt werden. Wird dies nicht eingehalten, hat die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit, entsprechende Hinweise auszusprechend oder abgestufte Sanktionen zu verhängen.

## § 11 Überwachung

**(1)** Während des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikats unterliegt der Sachverständige der regelmäßigen Überwachung durch fachkundige Personen der Zertifizierungsstelle.

**(2)** Damit die fachliche Qualifikation des Sachverständigen sichergestellt werden kann, hat dieser

*1. nachzuweisen, dass er an einer jährlichen fachspezifischen Weiterbildung von mindestens drei Tagen pro Jahr unter Angabe von Veranstaltung, Ort, Datum, Zeit, Thema und Referent teilnimmt. Bei der Zertifizierungsstelle ist die original Seminarbescheinigung vorzulegen.*

*2. eine Arbeitsprobe pro Jahr auf besondere Anforderungen entsprechend § 3 Abs. 8 bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.*

*3. weitere Arbeitsproben zwei Mal innerhalb des Gültigkeitszeitraumes, auf Anforderung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.*

**(3)** sofern der Sachverständige die unter Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt oder wenn diese unzureichend oder mangelhaft sind, kann die Zertifizierungsstelle den Sachverständigen auffordern die Mängel abzustellen. Dazu ist eine zweimalige Fristsetzung möglich.

**(4)** Kommt der Sachverständige den Forderungen des Abs. 3 nicht nach, kann die Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen nach § 13 einleiten oder eine Überwachungsbegutachtung nach Abs. 5 veranlassen.

**(5)** Inhalt der Überwachungsbegutachtung ist die stichprobenartige Prüfung von Arbeiten sowie die Vorgehensweise des Zertifikatsinhabers bei der Aufgabenerledigung in der Praxis. Das Ergebnis der Überwachungsbegutachtung wird in einem Prüfungsbericht dokumentiert. Bei vorliegenden Mängeln können Maßnahmen nach § 13 eingeleitet werden.

**(6)** Im Falle des § 15 Abs. 4 kann die Zertifizierungsstelle im ersten Jahr nach der Aussetzung eine vermehrte Weiterbildung (bis zu zwei Tage pro Jahr zusätzlich) und/oder die Einreichung zusätzlicher Arbeitsproben verlangen.



## § 12 Rezertifizierung

(1) Die Gültigkeitsdauer der Personenzertifizierung kann vom sachverständigen verlängert werden. Dies sollte allerdings mindestens 2 Monate vor Ablauf des Gültigkeitsdatums geschehen. Bei der Zertifizierungsstelle muss entsprechend ein Antrag auf Rezertifizierung gestellt werden.

(2) Bei positiver Bewertung erfolgt die Zulassung einer Rezertifizierung

1. der laufenden Überwachung nach § 11,
2. des vollständigen Nachweises der jährlichen Weiterbildung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1,
3. der eingereichten Arbeitsproben nach § 11 Abs. 2 Nr. 2,
4. der angeforderten Arbeitsproben nach § 11 Abs. 2 Nr. 3,
5. der gegebenenfalls durchgeführten Überwachungsbegutachtung nach § 11 Abs. 5.

(3) Der Antragsteller muss in einer mündlichen Rezertifizierungsprüfung verschiedene Fragen aus unterschiedlichen Bereichen des Prüfstoffverzeichnisses beantworten. Vor allem Fragen in Bezug auf das Zertifizierungsgebiet und die entsprechenden Neuerungen sind wichtig. Aber auch die im Rahmen der Überwachung eingereichten Unterlagen können Grundlage für Fragen bilden. Bei einer öffentlichen Bestellung entfällt dieser Punkt.

(4) Für die Re-Zertifizierungsprüfung gelten die Bedingungen aus § 7 Abs. 4, 5, 6 und 9.

## § 13 Disziplinarmaßnahmen

Sofern der Zertifikatsinhaber gegen die Berufspflichten des § 10 verstößt oder werden die Anforderungen an personenzertifizierte Sachverständige nicht mehr erfüllt, kann die Zertifizierungsstelle dies verfolgen und je nach Schwere des Verstoßes den Sachverständigen abstufen, ahnden. Dies geschehen durch:

Verstößt ein Zertifikatsinhaber gegen die Berufspflichten des § 10 oder erfüllt in anderer Weise nicht mehr die Anforderungen an Personenzertifizierte Sachverständige, kann dies durch die Zertifizierungsstelle verfolgt und je nach Schwere des Verstoßes abgestuft, geahndet werden, durch:

1. Verwarnung,
2. Aussetzung (Entzug) der Zertifizierung,
3. Widerruf der Zertifizierung.

## § 14 Beschwerde

(1) Beziehen sich Beschwerden auf die Antragsbearbeitung, Prüfung, Zertifikatserteilung sowie sonstige Maßnahmen der Zertifizierungsstelle, müssen diese vom Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber direkt an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Die schriftliche Form und der Zeitraum von vier Woche nach Entscheidungsverkündung sollten gewährleistet sein.



**(2)** In erste Instanz entscheidet der Schlichtungsausschuss über diese Beschwerden. In letzter Instanz das Schiedsgericht.

**(3)** Unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes bindend.

**(4)** Die Erteilung eines Zertifikates kann nicht eingeklagt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## **§ 15 Ende der Zertifizierung**

**(1)** Durch den Tod des Zertifikatinhabers endet die Zertifizierung.

**(2)** Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Personenzertifizierter Sachverständiger“ erlischt, wenn

*1. ein Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eingetreten ist bzw. wenn der Sachverständige seinen Zulassungsvertrag gegenüber der Zertifizierungsstelle kündigt. In diesem Fall erklärt er zudem, dass die Tätigkeit als „personenzertifizierter Sachverständiger“ eingestellt wird.*

**(3)** Die Zertifizierungsstelle kann die Bezeichnungsberechtigung widerrufen, wenn

*1. diese durch arglistige Täuschung, Zwang oder Bestechung erteilt wurde,*

*2. festgestellt wird, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt wurde. Außerdem tritt dieser Fall auch dann ein, wenn bei der Aushändigung der Zertifizierungsurkunde eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nach §4 noch bekannt waren.*

*3. die persönlichen Eignungen nicht mehr vorhanden sind oder auch berechnete Beanstandungen der Zertifizierungsstelle in wiederholter Form vorliegen*

*4. wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten eines personenzertifizierten Sachverständigen vorliegen.*

**(4)** Das Zertifikat kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers maximal bis zum Zertifikatsablauf, ausgesetzt werden. Dies ist vor allem bei Mutterschaftsurlaub, Elternzeit etc. möglich.

**(5)** Die Zertifizierungsstelle kann das Erlöschen, Aussetzen oder den Widerruf der Bezeichnungsberechtigung öffentlich publizieren.

**(6)** Treten die Umstände nach Abs. 1, 2, 3 und 4 ein, müssen Zertifikat, Ausweis und Stempel zeitnah an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Ab diesem Zeitpunkt darf das Logo auch nicht mehr verwendet werden. Das Gleiche gilt für Unterlagen und Medien, die mit dem Logo versehen sind.



European Institute  
of Certificated and  
Qualified Experts

**(7)** Bei Eintritt der Umstände nach Abs. 1, 2, 3 und 4 sind Zertifikat, Ausweis und Stempel an die Zertifizierungsstelle zeitnah zurückzugeben. Das Logo darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Noch vorhandene Unterlagen und Medien, welche mit dem Logo versehen sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.

**(8)** Uneingeschränkt bleibt das Zertifikat Eigentum der Zertifizierungsstelle. Der personenzertifizierte Sachverständige wird nach Rückgabe von Ausweis und Stempel aus der Liste der Sachverständigen gelöscht. Kommt es zu einer Weigerung Stempel und Zertifikat zurückzugeben, besteht der Name in der Liste weiter. Es folgt jedoch der Zusatz „ungültig“. Rechtliche Schritte behält sich die Zertifizierungsstelle in diesem Falle vor.